

Coronabedingte Regeln in Kitas, Tagespflege sowie in der Kinder- und Jugendarbeit**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
09.11.2021	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

In der Coronapandemie wurden von Seiten des Bundes und des Landes Verhaltensregeln für die Kindertagesbetreuung sowie die Kinder- und Jugendarbeit aufgestellt. Diese Regeln haben sich wesentlich in der Coronabetreuungsverordnung niedergechlagen.

Kindertagesbetreuung

Die jetzt gültige Coronabetreuungsverordnung vom 08. Oktober 2021 sieht vor, dass die AHA-L Regeln durchzuführen sind. Grundsätzlich gilt eine Maskenpflicht, Ausnahmen sind einzeln aufgeführt, etwa für Kitakinder und immunisierte oder getestete Beschäftigte, bei Bewegungsangeboten oder nach Entscheidung der verantwortlichen Betreuungskraft, oder Sitzungen des Elternrates.

Weiter regelt die Verordnung, dass die 3G Regel beim Betreten oder der Teilnahme an Angeboten einzuhalten ist.

Das Jugendamt empfiehlt den Einrichtungen darüber hinaus die Gruppen getrennt von einander zu führen, soweit das mit dem vorhandenen Personal möglich ist. Zudem wird dem Pädagogischen Personal auch empfohlen einen Mundschutz zutragen, zumindest, sobald zwei Erwachsenen sich in einem Raum aufhalten. Nach Möglichkeit sollen Eltern die Kinder an die Gruppenaußentür bringen und von dort auch abholen. Angebote mit Eltern sollen nach Möglichkeit noch nicht oder eingeschränkt durchgeführt werden.

Auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen sind für den 25. Oktober aktualisierte Empfehlungen entwickelt worden.

Weiterhin ist die 3 G Regel einzuhalten; nicht immunisiertes Personal möglichst täglich testen. Die Gruppentrennung kann aufgehoben werden. Das Personal soll in infektionsrelevanten Kontakten nach der Coronaschutzverordnung Mundschutz tragen, Eltern-Kind-Angebote sollen wieder durchgeführt werden. Nicht Betriebsangehörige tragen weiterhin Mundschutz. Kinder werden weiterhin nur an die Gruppenaußentür gebracht und auch von dort abgeholt.

Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung von größeren Ausbrüchen, Einrichtungsschließungen und Belastung von Kindern und Familien. In den vergangenen Monaten waren tatsächlich auch Einrichtungen in der Stadt Gummersbach schwächer von Allgemeinverfügungen des OBK betroffen.

Kinder- und Jugendarbeit

In der Kinder- und Jugendarbeit sind auf Grund der Entwicklungen jetzt wieder mehrere Gruppen bis einschließlich 20 Kinder und Jugendliche zzgl. Betreuungsperson parallel im gleichen Haus möglich.

Die Pflicht zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entfällt.
Für offene Angebote fällt die Beschränkung der Teilnehmerzahl.
Die Einhaltung der AHA-L Regeln ist weiter Pflicht.
Die Verpflichtung zur Testung gemäß Coronaschutzverordnung ist zu kontrollieren.